

SchwuZ Queer Stiftung gGmbH

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft:

(1) Der Zweck der SchwuZ Queer Stiftung gGmbH ist es Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO insbesondere mit einem Fokus auf queere Kulturen, Genderidentitäten und gesellschaftlicher Inklusion sichtbar zu machen. Es werden dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt.

(2) Der Zweck der SchwuZ Queer Stiftung gGmbH dient damit der Förderung insbesondere von lesbischen, schwulen, bi, trans**, inter**, queeren und anderen (LSBT*I*Q+) Künstler:innen und unterstützt sie dabei, ihre Kunst der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und einen gesellschaftlichen Diskurs anzustoßen.

(3) Den Zweck verwirklicht die SchwuZ Queer Stiftung gGmbH insbesondere, indem sie Auftrittsmöglichkeiten schafft durch Zurverfügungstellung von Räumen, Technik und anderen Möglichkeiten zur Präsentation der Kunst und Kultur. Ferner wird der Zweck verwirklicht durch Hilfe bei der Umsetzung von Kunst- und Kulturprojekten und bei der Öffentlichkeitsarbeit. Durch die Bündelung und Zusammenführung diverser Künstler:innen wird eine höhere Sichtbarkeit erreicht und es soll ein gesellschaftlicher Diskurs durch Veranstaltungen - wie z.B. Podiumsdiskussionen, Ausstellungen, Streaming, Filmvorführungen, Theateraufführungen - angeregt und begleitet werden.

Gemeinnützigkeit:

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Steuerbegünstigte Gesellschafter können in Anwendung des § 58 Nr. 3 Abgabenordnung Gewinnausschüttungen und sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, soweit dies die Gesellschaft nicht daran hindert, ihre satzungsmäßigen Ziele zu verfolgen.

(3) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Geschäftsanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(5) Die Gesellschaft darf, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist, ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO mit einem Fokus auf queere Kulturen, Genderidentitäten und gesellschaftlicher Inklusion zu verwenden hat.

SchwuZ